

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a und § 315a HGB im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN) hat im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht für die Gesellschaft und den Konzern Angaben nach § 289a und § 315a HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie Sonderrechte und Stimmrechtskontrolle durch Arbeitnehmer

Das Grundkapital der Gesellschaft von gegenwärtig EUR 47.500.000,00 ist in ebenso viele nennwertlose Inhaberaktien eingeteilt, die jeweils die gleichen Rechte, insbesondere das gleiche Stimmrecht gewähren.

Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu. Die Gesellschaft hat keine Aktien ausgegeben, die einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen besondere Kontrollbefugnisse einräumen. Die Aktionäre, auch die am Kapital der MEDICLIN beteiligten Arbeitnehmer, entscheiden über die Ausübung der ihnen zustehenden Stimm- und Kontrollrechte ausschließlich selbst.

Die Aktionäre der MEDICLIN sind in ihrer Entscheidung, Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der MEDICLIN beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft oder anderer Aktionäre.

Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt ausschließlich den sich aus dem Gesetz ergebenden Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl an Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich gemäß § 15 der Satzung rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – bzw. im Falle der Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 in seiner derzeit geltenden Fassung (COVID-19-Gesetz), wie dies für die ordentliche Hauptversammlung der MEDICLIN im Jahr 2022 der Fall ist, ihre Berechtigung zur Ausübung ihrer versammlungsbezogenen Rechte, insbesondere des Stimmrechts – nachgewiesen haben, sind zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind keine Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, aus denen sich Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien der Gesellschaft ergeben.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die Aktien der MEDICLIN befinden sich zu 12,27 % im Streubesitz. Direkt beteiligt mit einem Anteil größer 10 % sind die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, indirekt die Broermann Holding GmbH als Kommanditaktionärin der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA und die Asklepios Kliniken Management GmbH als Komplementärin. Ebenfalls indirekt beteiligt ist Herr Dr. Bernard große

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Broermann über die beiden vorgenannten Gesellschaften. Direkt beteiligt mit einem Anteil größer 10 % sind auch die ERGO Group AG (ERGO) und die DKV Deutsche Krankenversicherung AG (DKV). Indirekt beteiligt sind die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG über ihre Tochtergesellschaften ERGO und DKV.

Ernennung und Abberufung des Vorstands und Satzungsänderungen

Der Vorstand wird gemäß § 84 Abs. 1, Abs. 3 AktG, § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Da die MEDICLIN in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fällt, hat die Bestellung in einer ersten Abstimmung gemäß § 31 Abs. 2 MitbestG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder zu erfolgen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann die Bestellung in einer zweiten Abstimmung gemäß § 31 Abs. 3 MitbestG mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erfolgen. Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit maßgeblich ist. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen in dieser Abstimmung gemäß § 31 Abs. 4 MitbestG dann jedoch zwei Stimmen zu. Gemäß § 31 Abs. 5 MitbestG sind die Regelungen der Abs. 2 bis 4 auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern entsprechend anzuwenden. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Vorstandsmitglieder gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG zulässig. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die Satzung kann gemäß § 179 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie des vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Satzung hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen (§ 179 Abs. 2 Satz 3 AktG).

Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. September 2020 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 23. September 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 23.750.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Grundsätzlich steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre innerhalb der in der Ermächtigung definierten Grenzen auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht anzunehmen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet oder wenn die Kapitalerhöhung

MEDICLIN Aktiengesellschaft

gegen Sacheinlagen erfolgt. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 bis zu seiner Ausnutzung von etwaigen anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die in vorstehendem Satz genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus besteht derzeit keine Ermächtigung des Vorstands seitens der Hauptversammlung, das Grundkapital der Gesellschaft in Form eines weiteren genehmigten Kapitals oder eines bedingten Kapitals zu erhöhen oder Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen auszugeben. Auch ist MEDICLIN nicht ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben.

Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels bzw. Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Das Vorstandsmitglied Herr Dr. Dhein ist berechtigt, seinen Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und sein Amt niederzulegen, wenn ein Dritter Anteile an der Gesellschaft in einem Umfang erwirbt, der ihm die Beschlussmehrheit in der Hauptversammlung verschafft. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, oder Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

Offenburg, im April 2022

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Joachim Ramming

Tino Fritz

Dr. York Dhein